

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2016

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath für Altweiberfastnacht / Fettdonnerstag 2016 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist innerhalb der unter Ziffer 3 beschriebenen Fläche in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieteranten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für: Altweiberfastnacht / Fettdonnerstag Donnerstag, 04.02.2015 von 08.00 Uhr bis Freitag, 05.02.2015, 08.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich des Bergerparkplatzes (erste und zweite Fahrgasse rechts des Parkplatzes an der Bergerstraße). Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit vielen Jahren wird von Teilen der Herzogenrather Bevölkerung sowie Besuchern auf den Straßen in Herzogenrath, insbesondere im und am Festzelt auf dem Parkplatz Bergerstraße, der Höhepunkt des Straßenkarnevals gefeiert.

Besonders der Bereich der Veranstaltungsfläche vor und innerhalb des Festzeltes auf dem Parkplatz Bergerstraße hat sich nach den Feststellungen der Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst als Hauptanziehungspunkt für die zumeist jugendlichen Feiernden des Festzeltes herausgestellt.

Dabei werden im öffentlichen Straßenraum, insbesondere im direkten Umfeld des Festzeltes, regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und

Gastronomiebetrieben oder über den Ausschank im Festzelt vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht. In früheren Jahren (besonders in 2013) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Der vermehrte Alkoholgenuss steigert zudem bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Abgeschlagene Flaschen oder andere Glasgegenstände werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt; die Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Unbeteiligte Personen erleiden vermeidbare Verletzungen. So geschehen im Veranstaltungsjahr 2013.

Das Scherbenmeer führt schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Herzogenrath sowie des Fachbereichs Bau- und Betrieb mitunter zu regelmäßigen Reifenschäden.

Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Die Erfahrungen, gerade aus den Jahren 2012 und 2013, haben gezeigt, dass die bestehenden intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, dem Ausschankbetreiber und verschiedener Behörden nicht ausreichen, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern.

Das im Jahre 2014 erstmals verfügte Glasverbot führte zu einer merklichen Minderung der vor beschriebenen Gefahrensituationen.

Zu 1. Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher der Karnevalsveranstaltung auf dem Bergerparkplatz Getränke in Glasbehältnissen zum und in das Festzelt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Altweiber Donnerstag stark frequentierten Bergerparkplatz im Bereich des Festzeltes abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2013 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden. Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend bleiben hiervon unberührt.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Für Getränkelieferanten und angrenzende Bewohner des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke für den Ausschank innerhalb des Bereiches nach Ziffer 3 anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen. Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum innerhalb des Bereiches nach Ziffer 3 wird dem Verantwortlichen für das Festzelt sowie dem Verantwortlichen für den Ausschank innerhalb der Veranstaltungsfläche, der üblicherweise Glasflaschen etc. verkauft, mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2. Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2012 und 2013 wurden dabei berücksichtigt. An dem aufgeführten Tag ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden. Die Erfahrungen aus den Jahren 2014 und 2015 haben gezeigt, dass die Anordnung des Glasverbots geeignet ist, das Gefahrenrisiko zu minimieren.

Zu 3. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte

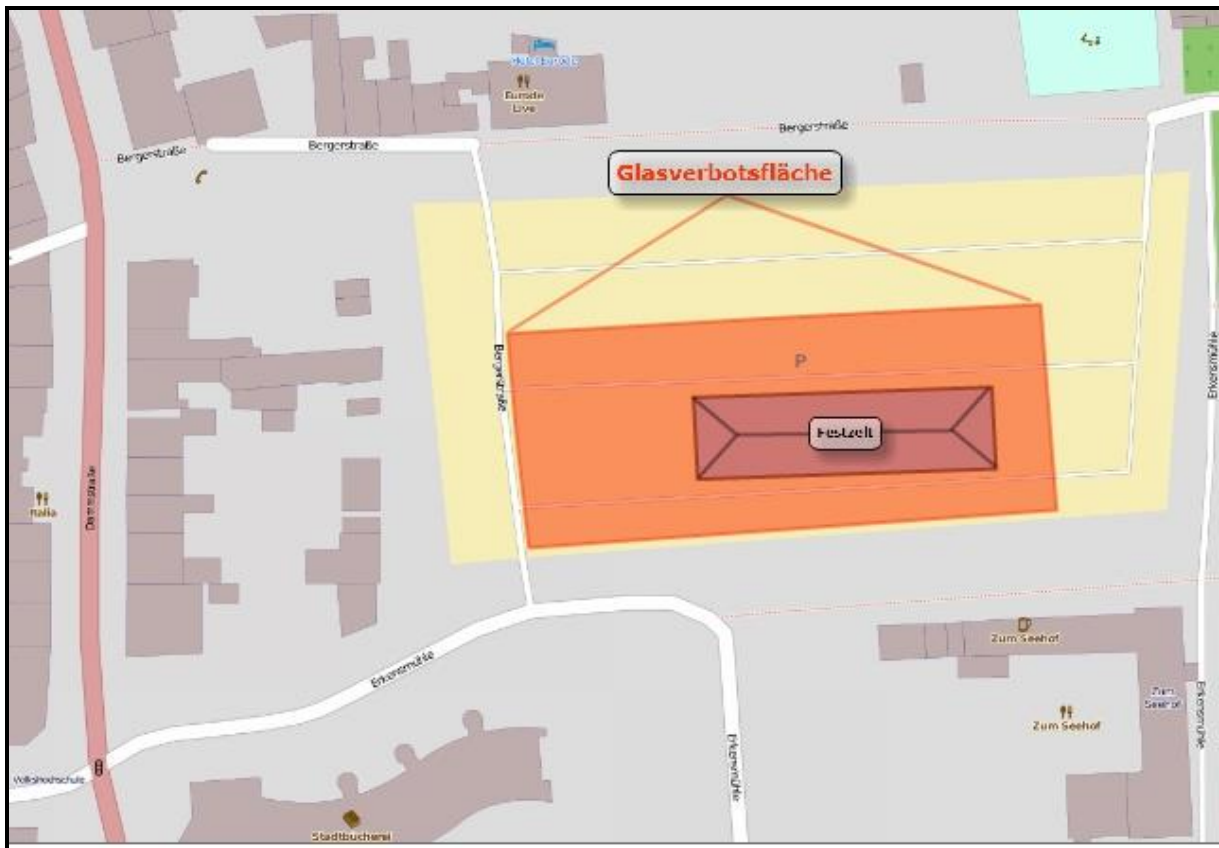
Bereich. Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich des Parkplatzes an der Bergerstraße beschränkt.

Zu 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des Bereiches zu Ziffer 3 ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5. Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW. Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird. Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Karte der Glasverbotszone



Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 27.01.2016

Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch